

Das Bayerische Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz

Das Bayerische Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz

ist ein Gesetz von Bayern.

Die Abkürzung dafür ist:

BayBGG.

Das spricht man: bai-be-ge-ge.

In dem Gesetz geht es darum:

Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung
sollen die gleichen Rechte haben.

Und sie sollen gleich behandelt werden.

Das nennt man:

Gleich-Stellung.

Das Gesetz hat mehrere Teile.

Nämlich 20 Teile.

Diese Teile nennt man: Artikel.

Hier gibt es eine Liste von allen Artikeln.

In der Liste sehen Sie,

um welches Thema es in jedem Artikel geht.

Ganz hinten stehen die Seiten-Zahlen.

Bei dieser Seiten-Zahl beginnt jeder Artikel.

Sie müssen nicht den ganzen Text lesen.

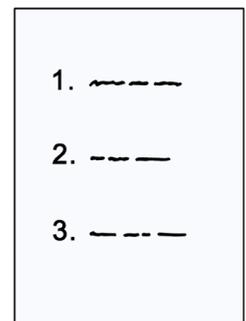
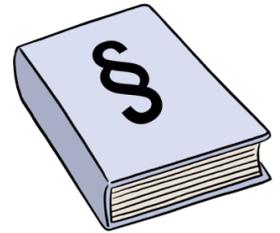
Sie können auch nur einen Artikel lesen,
der Sie interessiert.

Sie können direkt zu der Seite von dem Artikel gehen.

Das funktioniert so:

Sie blättern bis zu der Seiten-Zahl,

wo der Artikel beginnt.



Wenn Sie den Text am Computer lesen,
dann geht es auch anders:
Sie klicken mit der Maus auf den Artikel in der Liste.
Dann kommen Sie direkt zu dem Artikel.



Das sind die Artikel:

Artikel 1: Die Aufgaben und Ziele von dem Gesetz	3
Artikel 2: Was ist eine Behinderung.....	6
Artikel 3: Frauen mit Behinderung	7
Artikel 4: Was ist Barriere-Freiheit.....	7
Artikel 5: Was ist eine Benachteiligung	8
Artikel 6: Die Kommunikation von Menschen mit Hör-Behinderung oder Sprach-Behinderung	9
Artikel 7: Sicherung von der Teilhabe.....	10
Artikel 8: Selbst-Hilfe-Organisationen.....	11
Artikel 9: Benachteiligung ist verboten	12
Artikel 10: Barriere-Freiheit beim Bau und beim Verkehr.....	13
Artikel 11: Das Recht auf Gebärdensprache	15
Artikel 12: Barriere-Freiheit bei bestimmten Texten.....	17
Artikel 13: Informationen sollen verständlich sein.....	18
Artikel 14: Barriere-Freiheit im Internet.....	18
Artikel 15: Barriere-freie Medien.....	20
Artikel 16: Rechts-Schutz für Menschen mit Behinderung.....	20
Artikel 17: Verbands-Klage-Recht	21
Artikel 18: Eine beauftragte Person in der Regierung.....	22
Artikel 19: Weitere Beauftragte überall in Bayern	24
Artikel 20: Der Landes-Behinderten-Rat.....	25
Wort-Erklärungen	27

In dem Text gibt es viele schwere Begriffe.

Wir erklären die Begriffe,

wenn wir sie zum ersten Mal benutzen.

Aber wir erklären die Begriffe nur einmal.

Sonst wird der Text zu lang.

Das heißt:

Wenn man nicht den ganzen Text liest.

Sondern vielleicht nur einen Artikel.

Dann fehlt manchmal die Erklärung von einem schweren Begriff.

Darum gibt es eine Liste mit allen Wort-Erklärungen.

Die Liste steht ganz am Ende von dem Text.

Im Text machen wir alle Wörter fett,

die am Ende erklärt werden.

Das sieht zum Beispiel so aus:

Barriere-Freiheit.

Das Wort Barriere-Freiheit steht in der Liste von den Wort-Erklärungen.

Artikel 1: Die Aufgaben und Ziele von dem Gesetz

Das Leben von allen Menschen ist wertvoll.

Und man muss das Leben von allen Menschen schützen.

Es ist egal,

ob der Mensch schon geboren ist.

Oder ob der Mensch noch nicht geboren ist.

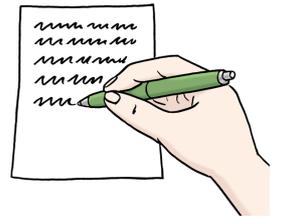
Und es ist egal,

ob der Mensch eine Behinderung hat.

Oder nicht.

In dem Gesetz geht es um Gleich-Berechtigung

von Menschen mit Behinderung.



Gleich-Berechtigung heißt:

Alle Menschen haben die gleichen Rechte.

Die ganze **Gesellschaft** muss sich um Gleich-Berechtigung kümmern.

Gesellschaft heißt: alle Menschen in einem Land.

Es geht auch um die **Teilhabe**
von Menschen mit Behinderung.

Teilhabe heißt:

Menschen mit Behinderung können überall
in der **Gesellschaft** mitmachen.

Sie werden nirgends ausgeschlossen.

Die ganze **Gesellschaft** muss sich auch um die **Teilhabe** kümmern.



Die Ziele von dem Gesetz sind:

- das Leben von Menschen mit Behinderung schützen
- die Würde von Menschen mit Behinderung schützen

Würde schützen heißt zum Beispiel:

Menschen mit Behinderung dürfen nicht beleidigt werden.

Man darf nicht wegen ihrer Behinderung schlecht über sie reden.

- dafür sorgen, dass es keine **Benachteiligung**
von Menschen mit Behinderung gibt

Benachteiligung heißt:

Man wird schlechter behandelt als andere Menschen.

Und hat nicht die gleichen Rechte.

- für die **Teilhabe** von Menschen mit Behinderung sorgen
- für Inklusion sorgen

Inklusion heißt:

Jeder ist in der **Gesellschaft** willkommen.

Jeder darf überall mitmachen.

Und jeder darf so sein, wie er ist.



- dafür sorgen,
dass Menschen mit Behinderung selbst-bestimmt leben können.
Das heißt: Die Menschen können selbst entscheiden,
wie sie leben wollen.

Die **Gesellschaft** muss Menschen mit Behinderung
in ihrem ganzen Leben unterstützen.

Und nicht nur bei bestimmten Teilen vom Leben.

Das heißt zum Beispiel:

Die **Gesellschaft** muss sich nicht nur darum kümmern,
dass Menschen mit Behinderung arbeiten können.

Sondern auch darum,

dass sie ihre Freizeit gut verbringen können.

Und die **Gesellschaft** muss gut darauf achten,

was Menschen mit Behinderung brauchen.

Oft brauchen sie etwas Anderes als Menschen ohne Behinderung.

Wichtig ist:

Das gilt auch für Menschen,

bei denen man die Behinderung nicht sofort sieht.

Das ist zum Beispiel bei einer **seelischen Behinderung** so.

Eine **seelische Behinderung** kann zum Beispiel sein:

Die Person hat etwas Schlimmes erlebt.

Sie hat jetzt sehr große Angst.

Und kann darum nicht mehr ganz normal leben.



Artikel 2: Was ist eine Behinderung

Mit Behinderung ist hier gemeint:

- körperliche Behinderung
- geistige Behinderung
- **seelische Behinderung**
- Sinnes-Behinderung

Sinnes-Behinderung bedeutet zum Beispiel:

Man ist blind.

Oder man ist taub.



Außerdem gehört zu Behinderung hier:

Man hat deswegen Nachteile in der **Gesellschaft**.

Die **Teilhabe** an der **Gesellschaft** funktioniert nicht richtig.

Weil man die Behinderung hat.

Hat man keine Nachteile?

Zum Beispiel weil die Behinderung nur sehr klein ist?

Dann ist man von dem Gesetz nicht gemeint.

Wichtig ist hier auch:

Die Behinderung muss langfristig sein.

Das bedeutet:

Sie geht wahrscheinlich nicht so schnell wieder weg.

Sondern sie bleibt wahrscheinlich länger als 6 Monate da.

Nur wenn man eine langfristige Behinderung hat.

Dann ist man von dem Gesetz gemeint.

Artikel 3: Frauen mit Behinderung

Frauen mit Behinderung haben manchmal

aus mehreren Gründen Nachteile:

Weil sie eine Behinderung haben.

Und weil sie Frauen sind.

Darum muss man besonders genau darauf achten,

was Frauen mit Behinderung brauchen.

Und man muss sich besonders darum kümmern:

Dass sie keine Nachteile haben.

Und dass sie in der Zukunft keine Nachteile bekommen.

Manchmal muss man Frauen mit Behinderung mehr unterstützen.

Als Männer mit Behinderung.

Das ist erlaubt.

Normalerweise muss man Frauen und Männer gleich behandeln.

Aber hier ist erlaubt,

dass man die Frauen mit Behinderung mehr unterstützt.

Weil sie manchmal mehr Nachteile haben.

Als die Männer mit Behinderung.



Artikel 4: Was ist Barriere-Freiheit

Barriere heißt:

Es gibt ein Hindernis.

Wegen dem Hindernis können Menschen mit Behinderung

nicht überall mitmachen.

Ein Hindernis kann zum Beispiel eine Treppe

vor einem Haus sein.

Menschen im Roll-Stuhl können die Treppe nicht benutzen.

Und können vielleicht nicht in das Haus hineinkommen.



Barriere-Freiheit heißt:

Es gibt kein Hindernis.

Die Menschen mit Behinderung können einfach mitmachen.

Sie können zum Beispiel ein Haus ohne Probleme betreten.

Oder ohne Probleme bei einem Ausflug mitmachen.

Sie können genauso mitmachen wie Menschen ohne Behinderung.

Sie brauchen dafür auch keine fremde Hilfe.



Menschen mit Behinderung brauchen oft Hilfs-Mittel.

Zum Beispiel einen Roll-Stuhl.

Oder einen Blinden-Hund.

Wenn man das Hilfs-Mittel nicht benutzen kann,
dann gibt es auch keine **Barriere-Freiheit**.

Zum Beispiel:

Wenn man den Blinden-Hund nicht mit in ein Haus nehmen darf.

Dann ist das Haus nicht barriere-frei.

Oder:

Wenn es in einem Bus keinen Platz für den Roll-Stuhl gibt.

Dann ist der Bus nicht barriere-frei.



Artikel 5: Was ist eine Benachteiligung

Benachteiligung heißt:

Menschen mit Behinderung werden schlechter behandelt
als Menschen ohne Behinderung.

Und es gibt dafür keinen wichtigen Grund.

Menschen mit Behinderung können deshalb nicht genauso
in der **Gesellschaft** mitmachen.

Wie die Menschen ohne Behinderung.

Man sagt: Sie haben keine **Teilhabe**.

Die **Gesellschaft** muss sich darum kümmern,
dass Menschen mit Behinderung **Teilhabe** bekommen.
Und dass sie nicht benachteiligt sind.

Artikel 6: Die Kommunikation von Menschen mit Hör-Behinderung oder Sprach-Behinderung

Menschen mit Hör-Behinderung oder Sprach-Behinderung
sprechen oft mit den Händen.

Das heißt, sie machen mit den Händen Zeichen.

Es gibt zwei Arten,

wie man in Deutschland die Zeichen machen kann:



- die deutsche **Gebärden-Sprache**

Die deutsche **Gebärden-Sprache** zählt als eigene Sprache.

Sie hat ganz eigene Regeln.

Die Regeln sind nicht wie bei der gesprochenen Sprache.

- die lautsprach-begleitenden Gebärden

Das bedeutet:

Jemand spricht.

Und macht gleichzeitig Gebärden dazu.

Hier benutzt man die Regeln von der gesprochenen Sprache.

Man übersetzt einfach jedes gesprochene Wort in ein Zeichen.

Die Regeln sind genauso wie bei der gesprochenen Sprache.

Die lautsprach-begleitenden Gebärden sind also

keine eigene Sprache.

Sondern nur eine besondere Form von der deutschen Sprache.

In Deutschland darf man diese Gebärden benutzen,
um mit anderen Menschen zu sprechen.

Man darf auch andere **Kommunikations-Hilfen** verwenden.

Eine **Kommunikations-Hilfe** kann zum Beispiel ein Computer sein.
Man kann einen Text auf dem Computer schreiben.
Und der Computer liest den Text laut vor.

Manchmal muss man dafür Geld ausgeben.

Zum Beispiel:

Man spricht mit Gebärden.

Aber die anderen Menschen verstehen die Gebärden nicht.

Jemand muss die Gebärden in gesprochene Sprache übersetzen.

Diese Person nennt man: **Gebärden-Sprach-Dolmetscherin**.

Oder **Gebärden-Sprach-Dolmetscher**.

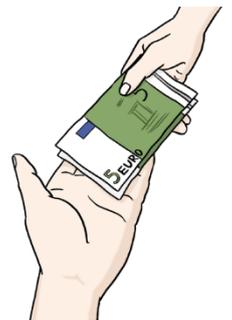
Wahrscheinlich muss man dieser Person Geld geben.

Damit sie ihre Arbeit macht.

Die Menschen mit Behinderung können dann manchmal
das Geld zurück bekommen.

Nämlich von der Regierung von Bayern.

Mehr Informationen dazu gibt es in [Artikel 11](#).



Artikel 7: Sicherung von der Teilhabe

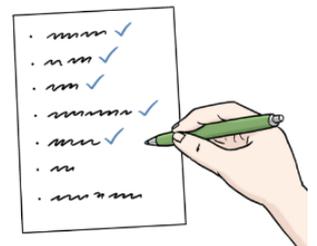
Damit **Teilhabe** für alle Menschen mit Behinderung gilt,
macht die Regierung Fach-Programme.

Fach-Programm heißt:

Die Regierung überlegt sich verschiedene Dinge,
die man tun kann.

Damit **Teilhabe** für alle Menschen mit Behinderung gilt.

Und die Regierung schreibt diese Dinge auf.



Die Regierung achtet besonders darauf,

dass auch Menschen mit diesen Behinderungen **Teilhabe** bekommen:

- Menschen mit einer geistigen Behinderung
- Menschen mit mehreren Behinderungen
- Menschen mit schweren Verhaltens-Störungen

Verhaltens-Störung heißt,

dass man sich nicht wie die anderen Menschen benimmt.

Eine Verhaltens-Störung kann zum Beispiel sein,

dass man nicht still sitzen kann.

Sondern dass man sich immer bewegen muss.

In der Schule kann das zum Beispiel stören.

- Menschen mit einer **seelischen Behinderung**,
die viel Hilfe brauchen.

Das kann zum Beispiel sein:

Jemand hat große Angst davor,

allein nach draußen zu gehen.

Und braucht immer eine Begleit-Person.



Artikel 8: Selbst-Hilfe-Organisationen

Selbst-Hilfe-Organisation heißt:

Mehrere Menschen mit der gleichen Krankheit treffen sich in der Gruppe.

Oder mehrere Menschen mit der gleichen Behinderung.

Sie helfen sich gegenseitig.

Zum Beispiel,

indem sie über ihre Behinderung sprechen.



Selbst-Hilfe-Organisationen von Menschen mit Behinderung
sind wichtig für die **Teilhabe**.

Und auch **Selbst-Hilfe-Organisationen** von den Familien von Menschen mit Behinderung.

Selbst-Hilfe-Organisationen von chronisch kranken Menschen sind auch wichtig für die **Teilhabe**.

Und auch **Selbst-Hilfe-Organisationen** von den Familien von chronisch kranken Menschen.

Chronisch krank heißt:

Man hat eine Krankheit, die nicht mehr weg geht.

Wenn man eine starke chronische Krankheit hat.

Dann zählt das manchmal auch als Behinderung.

Der Unterschied ist nicht so groß.

Artikel 9: Benachteiligung ist verboten

Niemand darf von einer **öffentlichen Stelle** benachteiligt werden.

Das heißt:

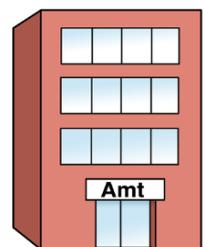
Die **öffentlichen Stellen** dürfen niemanden schlechter behandeln als die anderen Menschen.

Öffentliche Stellen sind zum Beispiel die Behörden von Bayern.

Behörde ist ein anderes Wort für Amt.

Behörden kümmern sich um wichtige Dinge, damit das Leben in Bayern gut funktioniert.

Sie kümmern sich zum Beispiel um die Steuern, die alle Menschen in Bayern bezahlen müssen.



Die **öffentlichen Stellen** von Bayern sollen sich darum kümmern:

Dass Menschen mit Behinderung keine Nachteile haben.

Das gilt auch für alle Menschen,

die bei einer **öffentlichen Stelle** arbeiten.

Sie haben alle unterschiedliche Aufgaben.

Aber sie müssen bei ihren Aufgaben immer darauf achten, dass Menschen mit Behinderung keine Nachteile haben.

Es gibt auch verschiedene Einrichtungen, die zum Bundes-Land Bayern gehören.

Zum Beispiel viele Kinder-Gärten.

Manchmal gehört auch eine Firma zum Bundes-Land Bayern.

Die Einrichtungen und Firmen müssen sich auch darum kümmern: Dass Menschen mit Behinderung bei ihnen keine Nachteile haben.

Wenn Menschen mit Behinderung im Moment noch Nachteile haben, dann muss man das ändern.

Manchmal braucht man dafür besondere Maßnahmen.

Besonders wichtig ist,

dass Frauen mit Behinderung keine Nachteile haben.

Man muss besonders gut darauf achten, was Frauen mit Behinderung brauchen.

Weil Frauen mit Behinderung manchmal noch mehr Nachteile haben.

Als Männer mit Behinderung.

Die Menschen bei den **öffentlichen Stellen** sollen besonders darauf achten:

Dass Frauen mit Behinderung keine Nachteile haben.



Artikel 10: Barriere-Freiheit beim Bau und beim Verkehr

Wenn bei den **öffentlichen Stellen** etwas neu gebaut wird.

Zum Beispiel ein neues Haus für eine Behörde.

Dann soll das neue Haus immer barriere-frei gebaut werden.

Wenn ein Haus verändert wird.



Dann soll man darauf achten:

Dass das Haus nach der Veränderung barriere-frei ist.

Oder man soll eine andere Lösung finden,
damit das Haus barriere-frei wird.

Das gilt auch für diese Einrichtungen:

- Kinder-Tages-Einrichtungen
- Die Häuser von der **Staats-Anwaltschaft**
Wenn jemand etwas Schlimmes macht.
Dann kümmern sich die Staats-Anwälte darum,
dass die Person eine Strafe bekommt.
Zusammen sind sie die **Staats-Anwaltschaft**.
- Die Häuser vom Bayerischen Rund-Funk
Das ist das bayerische Radio.
Und das bayerische Fernsehen.
- Die Häuser von der Bayerischen Landes-Zentrale für neue Medien
Sie kümmert sich um das bayerische Radio.
Und um das bayerische Fernsehen.

Wenn ein Teil vom Haus umgebaut wird.

Und ein anderer Teil nicht.

Dann soll man trotzdem bei dem anderen Teil schauen,
ob man ihn auch barriere-frei machen kann.

Das muss man aber nicht machen,
wenn es viel zu teuer ist.

Wenn für eine **öffentliche Stelle** ein Haus gemietet wird.

Dann soll nur ein barriere-freies Haus gemietet werden.

Außer das barriere-freie Haus ist viel zu teuer.

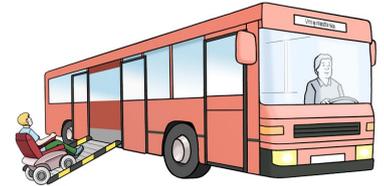
Die **öffentlichen Stellen** müssen entscheiden,
was zu teuer ist.

Man soll auch bei den öffentlichen Straßen auf **Barriere-Freiheit** achten.
Und bei den öffentlichen Plätzen.

Das ist zum Beispiel ein Park in der Stadt.

Und bei den öffentlichen Verkehrs-Mitteln.

Zum Beispiel bei den Bussen.



Artikel 11: Das Recht auf Gebärdensprache

Wenn man eine Hör-Behinderung oder Sprach-Behinderung hat.

Und wenn man mit einer **öffentlichen Stelle** sprechen muss.

Dann darf man die deutsche **Gebärdensprache** benutzen.

Oder die lautsprach-begleitenden Gebärden.

Oder eine andere **Kommunikations-Hilfe**.

Wenn man dafür Geld ausgeben muss.

Zum Beispiel, weil man einen **Gebärdensprach-Dolmetscher** braucht.

Dann muss die **öffentliche Stelle** das Geld zurück bezahlen.

Man muss aber einen Antrag dafür stellen.



Das gilt auch für Eltern,

die eine Hör-Behinderung oder Sprach-Behinderung haben.

Und die mit der Schule von ihren Kindern sprechen müssen.

Oder mit der Kinder-Tages-Einrichtung.

Sie bekommen auch das Geld zurück.

Und das gilt auch für Menschen,

die mit Staats-Anwälten sprechen müssen.

Sie bekommen auch das Geld zurück.



Es gibt aber zwei Regeln dafür:

- Die Menschen mit Behinderung müssen die **Kommunikations-Hilfe** selbst organisieren.

Das heißt:

Sie müssen zum Beispiel den Dolmetscher selbst suchen.

Und selbst mit zu der **öffentlichen Stelle** bringen.

- Die Kosten für die **Kommunikations-Hilfe** dürfen nicht zu hoch sein.

Das heißt:

Man soll eine **Kommunikations-Hilfe** aussuchen, die nicht zu teuer ist.

Was genau zu teuer ist,

das müssen die **öffentlichen Stellen** entscheiden.

Die Regierung macht Regeln für die Prüfung von **Gebärden-Sprach-Dolmetschern**.

Damit man überprüfen kann,

ob die Dolmetscher eine gute Ausbildung bekommen haben.

Und gut als Dolmetscher arbeiten können.

In den Regeln sollen diese Dinge stehen:

- Wie wird die Prüfung gemacht?
- Welche Einrichtungen dürfen sich um die Prüfung kümmern?
Und wieviel Geld bekommen sie dafür?
- Was passiert, wenn jemand jetzt schon als Dolmetscher arbeitet.
Und die Prüfung noch nicht gemacht hat?



Artikel 12: Barriere-Freiheit bei bestimmten Texten

Wenn eine **öffentliche Stelle** bestimmte Texte schreibt, dann muss sie sich um die **Barriere-Freiheit** kümmern.

Das gilt auch für diese Einrichtungen:

- **Staats-Anwaltschaft**
- **Bayerischer Rund-Funk**
- **Bayerische Landes-Zentrale für neue Medien**

Und zwar geht es um diese Texte:

- Bescheide

Das sind wichtige Mitteilungen an eine Person.

Man bekommt zum Beispiel eine Erlaubnis für etwas.

Zum Beispiel die Erlaubnis, dass man ein Haus bauen darf.

Oder man bekommt ein Verbot für etwas.

Zum Beispiel, dass man kein Haus bauen darf.

- Allgemein-Verfügungen

Das sind neue Regeln für eine Gruppe von Menschen.

- Verträge

- Vor-Drucke

Das sind zum Beispiel Formulare.

Ein Teil von dem Text steht schon da.

Und einen anderen Teil muss man selbst aufschreiben.

Zum Beispiel den eigenen Namen.



Besonders gilt das für Menschen mit Seh-Behinderung.

Und für blinde Menschen.

Sie haben das Recht darauf,

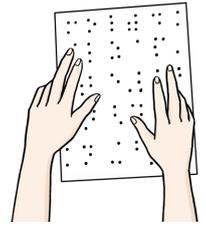
dass sie diese Texte auch verstehen können.

Und dass sie kein Geld dafür bezahlen müssen.

Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Zum Beispiel: Die Texte werden in Blinden-Schrift aufgeschrieben.

Die Regierung macht Regeln dafür,
welche Möglichkeit benutzt werden soll.



Artikel 13: Informationen sollen verständlich sein

Bei **öffentlichen Stellen** bekommt man viele Informationen.

Alle Menschen sollen die Informationen verstehen können.

Deshalb sollen sie am besten in einer Sprache sein,
die man leicht verstehen kann.

Es soll mehr Informationen in leicht verständlicher Sprache geben.

Und die Mitarbeiter von den **öffentlichen Stellen** sollen üben,
wie man leicht verständliche Texte schreibt.

Für leicht verständliche Sprache gibt es Regeln.

Am besten soll man sich an die Regeln halten.

Dann können die Menschen die Sprache besonders leicht verstehen.



Artikel 14: Barriere-Freiheit im Internet

Öffentliche Stellen haben oft eine Internet-Seite.

Die Internet-Seite soll auch barriere-frei sein.

Alle Menschen mit Behinderung sollen
die Internet-Seite benutzen können.

Das gilt auch für die Internet-Seiten von **Staats-Anwaltschaften**.

Und für die Internet-Seiten von Gerichten.

An einem Gericht bekommt man zum Beispiel eine Strafe,
wenn man etwas Schlimmes gemacht hat.

Oder man beschwert sich bei einem Gericht.

Das Gericht muss dann entscheiden,
ob man mit seiner Beschwerde recht hat.



Die Regierung hat noch weitere Regeln für die Internet-Seiten gemacht.

Und zwar zu diesen Dingen:

- Ab wann müssen die Internet-Seiten barriere-frei sein?
- Wie macht man eine barriere-freie Internet-Seite?
- Welche Teile von den Internet-Seiten müssen barriere-frei sein?
- Welche Informationen müssen die Menschen bekommen?

Manchmal haben die **öffentlichen Stellen** auch ein Intranet.

Das ist so ähnlich wie das Internet.

Aber nur bestimmte Menschen können das Intranet benutzen.

Zum Beispiel alle Menschen,
die in einer Behörde arbeiten.

Das Intranet von den **öffentlichen Stellen** soll auch barriere-frei sein.

Manchmal haben die **öffentlichen Stellen** auch Computer-Programme.

Die Menschen können die Computer-Programme benutzen.

Zum Beispiel gibt es ein Programm,
mit dem die Menschen ihre Steuer-Erklärung machen können.

In der Steuer-Erklärung schreibt man zum Beispiel auf,
wieviel Geld man das ganze Jahr über verdient hat.

Die Regierung kann dann entscheiden,
wie viele Steuern man bezahlen muss.

Die Programme von den **öffentlichen Stellen** sollen auch
barriere-frei sein.

Artikel 15: Barriere-freie Medien

Mit Medien ist hier gemeint:

Radio und Fernsehen.

In Bayern kümmern sich darum der bayerische Rund-Funk.

Und die Bayerische Landes-Zentrale für neue Medien.

Sie sind die **öffentlichen Stellen** für die Medien.

Sie sollen auch darauf achten,
dass die Medien barriere-frei sind.

Zum Beispiel so:

- Sendungen im Fernsehen sollen Unter-Titel haben.

Das heißt:

Wenn in der Sendung etwas gesagt wird,
dann wird es auch aufgeschrieben.

Und steht dann unter dem Bild.

Menschen mit Hör-Behinderung wissen dann auch,
was gesagt wurde.

- Oder:

Es gibt einen **Gebärden-Sprach-Dolmetscher** in der Sendung.

Er kann in Zeichen übersetzen,
was in der Sendung gesprochen wird.



Artikel 16: Rechts-Schutz für Menschen mit Behinderung

Wenn die Rechte von Menschen mit Behinderung verletzt werden.

Zum Beispiel,

weil es an einem Ort keine **Barriere-Freiheit** gibt.

Obwohl das Gesetz eigentlich sagt:

Dieser Ort muss barriere-frei sein.

Dann brauchen diese Menschen Rechts-Schutz.



Das heißt:

Jemand kümmert sich darum,

dass ihre Rechte wieder geschützt werden.

Und dass zum Beispiel der Ort barriere-frei wird.

Um den Rechts-Schutz kann sich ein **Verband** kümmern.

Ein **Verband** ist eine Gruppe von Menschen.

Der **Verband** kümmert sich um die Interessen von diesen Menschen.



Es gibt zum Beispiel Verbände für Menschen mit Behinderung.

Sie kümmern sich um die Interessen von Menschen mit Behinderung.

Und kennen sich damit meistens sehr gut aus.

Ein **Verband** kann Rechts-Schutz für jemanden verlangen.

Dann muss sich diese Person nicht selbst um den Rechts-Schutz kümmern.

Artikel 17: Verbands-Klage-Recht

Verbands-Klage-Recht heißt:

Ein **Verband** darf eine Klage machen.

Wenn die Rechte von einem Menschen mit Behinderung verletzt werden.

Zum Beispiel durch eine Behörde.

Klage heißt:

Man beschwert sich bei einem Gericht.

Das Gericht muss dann entscheiden, ob man mit seiner Beschwerde recht hat.



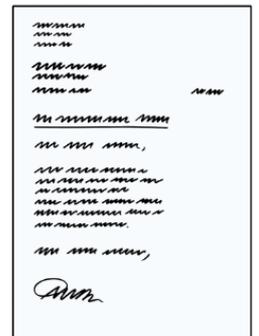
In Artikel 16 steht,

dass der Mensch mit Behinderung nicht selbst klagen muss.

Sondern dass das auch ein **Verband** machen kann.

Und zwar ein **Verband**,
der sich um die Interessen von Menschen mit Behinderung kümmert.
Das geht aber nur:
Wenn der Grund für die Klage den ganzen **Verband** betrifft.
Und nicht nur den einzelnen Menschen mit Behinderung.
Das ist zum Beispiel so,
wenn mehrere Menschen aus dem **Verband** das Problem haben.
Dann kann man sagen:
Es ist ein allgemeines Problem von dem **Verband**.
Und nicht nur von einer einzelnen Person.

Vorher muss der **Verband** aber der Behörde Bescheid sagen,
warum er gegen sie klagen will.
Die Behörde kann dann darauf antworten.
Und ihre Meinung dazu sagen.
Vielleicht hat die Behörde eine gute Erklärung dafür,
warum die Rechte von dem Menschen verletzt worden sind.
Man kann sich dann überlegen,
ob man trotzdem noch klagen will.



Artikel 18: Eine beauftragte Person in der Regierung

Die Regierung sucht eine Person aus,
die sich um die Interessen
von Menschen mit Behinderung kümmert.
Das kann eine Frau oder ein Mann sein.
Die Person heißt dann:
Die oder der **Beauftragte** für die **Belange**
von Menschen mit Behinderung.



Beauftragte oder **Beauftragter** heißt:

Die Person bekommt eine bestimmte Aufgabe.

Und **Belange** ist ein anderes Wort für Interessen.

Die Person bleibt so lange **Beauftragte** oder **Beauftragter**,
wie die Regierung gewählt ist.

Wenn es eine neue Regierung gibt,

dann sucht die neue Regierung auch eine neue Person aus.

Das kann aber wieder die gleiche Person wie vorher sein.

Für die Person gibt es diese Regeln:

- Die Person ist unabhängig.
Sie muss nicht das tun,
was die Regierung sagt.
- Die Person bleibt so lange,
wie die Regierung gewählt ist.
Sie muss nur in besonderen Fällen vorher gehen.
Das ist in einem anderen Gesetz geregelt.
Nämlich in dem Gesetz für Richter.
Es gibt bestimmte Gründe,
wann ein Richter bei seiner Stelle aufhören muss.
Die gleichen Regeln gelten auch für die Person.
- Die Person darf nicht mit anderen über das reden,
was sie in ihrer Arbeit erfährt.
Sondern sie muss sich an den Daten-Schutz halten.
- Wenn die Person noch eine andere Arbeit nebenbei macht.
Dann muss sie das sagen.
- Die Person hat ihr Büro beim Staats-Ministerium
für Familie, Arbeit und Soziales.



Das ist ein Teil von der bayerischen Regierung.
Die Person bekommt ein Büro vom Staats-Ministerium.
Und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



- Die Person arbeitet mit allen Teilen von der Regierung zusammen.
Und kümmert sich überall um die Interessen
von Menschen mit Behinderung.
- Die Person kümmert sich um alle Beschwerden und Wünsche,
die von den Verbänden kommen.
Oder von **Selbst-Hilfe-Organisationen**.
Oder direkt von Menschen mit Behinderung.
- Die Person darf zu allen Plänen von der Regierung etwas sagen.
Wenn diese Pläne auch Menschen mit Behinderung betreffen.
- Die Person sagt der Regierung ungefähr alle zwei Jahre,
was sie gemacht hat.
Und sie macht das spätestens 6 Monate,
bevor ihre Arbeits-Zeit zu Ende ist.



Artikel 19: Weitere Beauftragte überall in Bayern

Es gibt nicht nur eine **Beauftragte** in der Regierung
für Menschen mit Behinderung.

Oder einen **Beauftragten**.

Sondern es soll auch weitere **Beauftragte** überall in Bayern geben.

Bayern ist in viele Teile aufgeteilt.

Sie heißen: Land-Kreise und Bezirke.

Jeder Teil von Bayern und jede größere Stadt in Bayern
soll eine **Beauftragte** aussuchen.

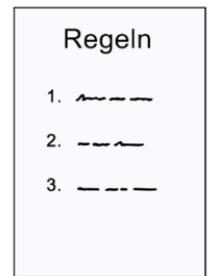
Oder einen **Beauftragten**.

Diese **Beauftragten** sind auch unabhängig.

Und müssen nicht das tun, was jemand anderes sagt.



Genauere Regeln müssen aber die Menschen
in dem Teil von Bayern oder in der Stadt selbst machen.



Artikel 20: Der Landes-Behinderten-Rat

Was in dem BayBGG steht, soll auch gemacht werden.

Darum soll es einen Landes-Behinderten-Rat geben.

Das ist eine Gruppe von Menschen.

Sie können sich darum kümmern, dass alles gemacht wird.

Was in dem Gesetz steht.

Die Regierung soll mit dem Landes-Behinderten-Rat zusammenarbeiten.



In dem Landes-Behinderten-Rat sollen verschiedene Mitglieder sein.

So wie es auch verschiedene Menschen mit Behinderung gibt.

Zum Beispiel:

Es sollen nicht nur Menschen mit Körper-Behinderung in dem Rat sein.

Sondern auch Menschen mit einer **seelischen Behinderung**.

Es sollen ungefähr so viele Frauen wie Männer in dem Rat sein.

In dem Rat sollen insgesamt 17 Mitglieder sein:

- die oder der **Beauftragte** für die **Belange** von Menschen mit Behinderung
- die oder der Vorsitzende

Eine Vorsitzende ist die Leiterin von einer Gruppe.

Ein Vorsitzender ist der Leiter von einer Gruppe.

Bei dem Landes-Behinderten-Rat macht das die Staats-Ministerin
oder der Staats-Minister für Familie, Arbeit und Soziales.

Die Staats-Ministerin oder der Staats-Minister ist
die Leiterin oder der Leiter vom Staats-Ministerium.

- 15 andere Mitglieder

Die 15 anderen Mitglieder sind Menschen aus den **Selbst-Hilfe-Organisationen**.
Oder aus verschiedenen Einrichtungen.
Oder **Beauftragte** von überall aus Bayern.
Die Verbände schlagen vor,
wer in dem Landes-Behinderten-Rat mitmachen soll.
Jedes Mitglied soll auch eine Stellvertreterin haben.
Oder einen Stellvertreter.



Das heißt:
Wenn man gerade nicht mitarbeiten kann.
Zum Beispiel wegen einer Krankheit.
Dann gibt es eine andere Person,
die für die kranke Person mitarbeiten kann.
Die Mitglieder vom Rat machen ihre Arbeit ehrenamtlich.
Das heißt:
Sie bekommen kein Geld dafür.
Die Mitglieder können den Rat jederzeit verlassen,
wenn sie wollen.
Sie können auch aus dem Rat weggeschickt werden.
Aber nur mit einem sehr guten Grund.

Alle Menschen im Rat sollen 5 Jahre lang zusammenarbeiten.
Dann soll es einen neuen Rat geben.
Die Menschen können aber auch nochmal in dem Rat mitmachen.
Das Staats-Ministerium kümmert sich darum,
dass der Landes-Behinderten-Rat gut arbeiten kann.

Wort-Erklärungen

Barriere

Barriere heißt:

Es gibt ein Hindernis.

Wegen dem Hindernis können Menschen mit Behinderung nicht überall mitmachen.

Ein Hindernis kann zum Beispiel eine Treppe vor einem Haus sein. Menschen im Roll-Stuhl können die Treppe nicht benutzen.



Barriere-Freiheit

Barriere-Freiheit heißt:

Es gibt kein Hindernis.

Die Menschen mit Behinderung können einfach mitmachen.

Sie können zum Beispiel ein Haus ohne Probleme betreten.

Oder ohne Probleme bei einem Ausflug mitmachen.

Sie können genauso mitmachen wie Menschen ohne Behinderung.

Sie brauchen dafür auch keine fremde Hilfe.



Bayerischer Rund-Funk

Das ist das bayerische Radio.

Und das bayerische Fernsehen.

Bayerische Landes-Zentrale für neue Medien

Sie kümmert sich um das bayerische Radio.

Und um das bayerische Fernsehen.

Beauftragte oder Beauftragter

Beauftragte oder Beauftragter heißt:

Die Person bekommt eine bestimmte Aufgabe.

Belange

Belange ist ein anderes Wort für Interessen.

Benachteiligung

Benachteiligung heißt:

Man wird schlechter behandelt als andere Menschen.

Und hat nicht die gleichen Rechte.

Gebärden-Sprach-Dolmetscher

Wenn jemand Gebärden-Sprache benutzt.

Und die anderen Menschen verstehen die Gebärden nicht.

Dann muss jemand die Gebärden

in gesprochene Sprache übersetzen.

Diese Person nennt man: Gebärden-Sprach-Dolmetscherin.

Oder: Gebärden-Sprach-Dolmetscher.



Gebärden-Sprache

Menschen mit Hör-Behinderung oder Sprach-Behinderung sprechen oft mit den Händen.

Das heißt, sie machen mit den Händen Zeichen.

Es gibt zwei Arten, wie man in Deutschland die Zeichen machen kann:

- die deutsche Gebärden-Sprache

Die deutsche Gebärden-Sprache zählt als eigene Sprache.

Sie hat ganz eigene Regeln.

Die Regeln sind nicht wie bei der gesprochenen Sprache.



- die lautsprach-begleitenden Gebärden

Das bedeutet:

Jemand spricht.

Und macht gleichzeitig Gebärden dazu.

Hier benutzt man die Regeln von der gesprochenen Sprache.

Man übersetzt einfach jedes gesprochene Wort in ein Zeichen.

Die Regeln sind genauso wie bei der gesprochenen Sprache.

Die lautsprach-begleitenden Gebärden sind also keine eigene Sprache.

Sondern nur eine besondere Form von der deutschen Sprache.

Gesellschaft

Gesellschaft heißt: alle Menschen in einem Land.



Kommunikations-Hilfe

Eine Kommunikations-Hilfe kann zum Beispiel ein Computer sein.

Man kann einen Text auf dem Computer schreiben.

Und der Computer liest den Text laut vor.

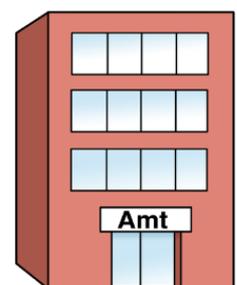
Öffentliche Stellen

Öffentliche Stellen sind zum Beispiel die Behörden von Bayern.

Behörde ist ein anderes Wort für Amt.

Behörden kümmern sich um wichtige Dinge,
damit das Leben in Bayern gut funktioniert.

Sie kümmern sich zum Beispiel um die Steuern,
die alle Menschen in Bayern bezahlen müssen.



Seelische Behinderung

Eine seelische Behinderung kann zum Beispiel sein:
Die Person hat etwas Schlimmes erlebt.
Sie hat jetzt sehr große Angst.
Und kann darum nicht mehr ganz normal leben.



Selbst-Hilfe-Organisation

Selbst-Hilfe-Organisation heißt:
Mehrere Menschen mit der gleichen Krankheit treffen sich in der Gruppe.
Oder mehrere Menschen mit der gleichen Behinderung.
Sie helfen sich gegenseitig.
Zum Beispiel,
indem sie über ihre Behinderung sprechen.



Staats-Anwaltschaft

Wenn jemand etwas Schlimmes macht.
Dann kümmern sich die Staats-Anwälte darum,
dass die Person eine Strafe bekommt.
Zusammen sind sie die Staats-Anwaltschaft.

Teilhabe

Menschen mit Behinderung können überall
in der Gesellschaft mitmachen.
Sie werden nirgends ausgeschlossen.

Verband

Ein Verband ist eine Gruppe von Menschen.
Der Verband kümmert sich um die Interessen
von diesen Menschen.



Es gibt zum Beispiel Verbände
für Menschen mit Behinderung.

Sie kümmern sich um die Interessen von Menschen mit Behinderung.

Und kennen sich damit meistens sehr gut aus.

Übersetzt von **sag's einfach** – Büro für Leichte Sprache, Regensburg.

Geprüft von der Prüfgruppe einfach g`macht, Abteilung Förderstätte,

Straubinger Werkstätten St. Josef der KJF Werkstätten gGmbH.

Die gezeichneten Bilder kommen von der © **Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.**, Illustrator: Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.